

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.289.988

Wien, am 8. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Mai 2020 unter der Nr. **1924/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BGBl II Nr. 197/2020 und Kundmachungen der Bundesregierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 7:

- *Um welche Uhrzeit hat die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Bundeskanzleramt erreicht?*
- *Um welche Uhrzeit wurde das BGBl II Nr. 197/2020 ausgegeben?*
- *Das Bundeskanzleramt bietet für den Normunterworfenen einen Newsletter „BGBl Kundmachungen“ an. Wann wurde dieser Newsletter mit dem BGBl II 197/2020 ausgegeben?*

Diese Fragen beziehen sich auf Angelegenheiten des Kundmachungswesens des Bundes (Abschnitt A Z 3 vierter Untertatbestand des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerriengesetzes 1986). Diese Zuständigkeit wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 17/2020, der Bundesministerin Mag. Karoline Edtstadler übertragen. Von der in

Rede stehenden Übertragung ausdrücklich nicht erfasst sind Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation sowie Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind (Abs. 2 und 3 der EntschlieÙung).

Daher ersuche ich um Verständnis, dass entsprechend der geschilderten Zuständigkeitsübertragung diese Fragen nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereichs sind und somit von mir nicht beantwortet werden können.

Zu den Fragen 3, 8 und 9:

- *Welche Gründe gab es, Inhalte dieser Verordnung vorher durch (unzuständige) Mitglieder der Bundesregierung zu kommunizieren und dann anders zu verordnen?*
- *Wann ist diese Verordnung in Kraft getreten?*
- *Welche Gründe liegen vor, die Verordnung, die wesentliche Wirtschaftskreise berührt, so kurzfristig zu veröffentlichen?*

Diese Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu Frage 4:

- *Kommen Sie der Verpflichtung, die allgemeine Koordination der Arbeit der Bundesregierung vorzunehmen, in der Zukunft nach?*

Das Bundeskanzleramt nimmt seine Koordinationskompetenz stets wahr und ist auch im Rahmen des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) in die Abstimmung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronakrise involviert. Dazu verweise ich stellvertretend für viele auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 1322/J vom 27. März 2020, Nr. 1345/J vom 3. April 2020, Nr. 1371/J vom 3. April 2020 und Nr. 1407/J vom 3. April 2020.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie viele Mitarbeiterinnen des Bundeskanzleramtes waren mit der Veröffentlichung dieser Verordnung (BGBIII Nr. 197/2020) am 30.4.2020 nach 20:00 Uhr beschäftigt?*
- *Sind dadurch Überstunden angefallen?*

Für Kundmachungen im Bundesgesetzblatt wurden am 30. April 2020 nach 20:00 Uhr durch zwei Personen je zwei Überstunden geleistet.

Zu Frage 10:

- *Gibt es in der Bundesregierung einen Plan, wie die weiteren Schritte der Normalisierung eingeleitet werden und wenn ja, in welcher Sitzung der Bundesregierung wurde dieser beschlossen und wann veröffentlicht?*

In der 17. Sitzung des Ministerrates am 6. Mai 2020 wurde ein „Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport betreffend erste Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs an den Dienststellen des Bundes“ beschlossen. In der 21. Sitzung des Ministerrates am 3. Juni 2020 stimmte die Bundesregierung dem „Gemeinsamen Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport betreffend Wiederaufnahme des Dienstbetriebes an den Dienststellen des Bundes“ zu. Beide Beschlüsse wurden auf der Homepage des Bundeskanzleramts veröffentlicht.

Sebastian Kurz

